

7.  
Dezem-  
ber  
2009

---

# *Reglement für die Burgerbibliothek*

*Der Grosse Burgerrat,*

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Bst. a der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Dezember 2008<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## I. AUFGABEN DER BURGERBIBLIOTHEK

### *Art. 1*

<sup>1</sup> Die Burgerbibliothek Bern ist eine Einrichtung der Burgergemeinde.

<sup>2</sup> Die Bibliothek, die durch den Vertrag vom 8. September 1951 zwischen dem Staate Bern und der Burgergemeinde errichtet wurde, hat eine dreifache Aufgabe:

- a) Sie ist das Endarchiv der Burgergemeinde (Burgerarchiv),
- b) sie sammelt Archivgut vornehmlich privater Provenienz zur bernischen Geschichte,
- c) sie führt die Berner Bibliographie zur Geschichte und Dokumentationen zu den Beständen.

### *Art. 2*

Die Bibliothek verwahrt zur Hauptsache:

- a) im Bereich Burgerarchiv:
  - die Unterlagen der Burgergemeinde,
  - Unterlagen der burgerlichen Gesellschaften und Zünfte,
- b) im Bereich Privatarhive:
  - die Bestände der ehemaligen Handschriftenabteilung der Stadt- und Hochschulbibliothek,
  - Privatarhive wie Familienarchive, persönliche Nachlässe, Gesellschafts- und Vereinsarchive, Firmen- und Bankarchive,
- c) historische Privatbibliotheken und eine Handbibliothek,
- d) im Bereich Bongarsiana-Codices:
  - die mehrheitlich von Jacques Bongars (1554-1612) zusammengetragene, zum Teil aus dem Mittelalter stammende Sammlung Bongarsiana,
- e) im Bereich Graphik und Photographie:
  - Photographien, Original- und Druckgraphik sowie Gemälde zur (stadt)bernischen Geschichte und Topographie,
  - eine Photodokumentation der bernischen Porträts in öffentlichem und privatem Besitz.

*Art. 3*

Die Bibliothek vermittelt ihre Bestände der Öffentlichkeit und der Wissenschaft, unter Anderem mit Publikationen.

## II. ANBIETEPFLICHT

*Art. 4*

<sup>1</sup> Der Bibliothek als Bürgerarchiv sind anbietepflichtig alle Einrichtungen, Verwaltungsabteilungen und Stabsstellen gemäss Art. 3 der Satzungen der Burgergemeinde, die Oberwaisenkammer sowie die Stiftungen und Verwaltungsgesellschaften der Burgergemeinde.

<sup>2</sup> Unter «Unterlagen» sind zu verstehen alle Arten von Schriftgut, ferner Pläne, Photographien, Filme und Dokumente auf weiteren Ton-, Bild- und Datenträgern.

*Art. 5*

<sup>1</sup> Die anbietenden Stellen führen einen Registraturplan und legen nach Vorgabe der Bibliothek fest, welche Archivalien als erhaltungswürdig zu bezeichnen sind. Sie sind für eine angemessene konservatorische und langfristige Ablage aller Unterlagen besorgt.

<sup>2</sup> Die anbietenden Stellen sind für die Überführung der Archivalien in die Bibliothek verantwortlich. Sie treffen frühzeitig mit der Bibliothek die nötigen Absprachen.

<sup>3</sup> Ohne Beizug der Bibliothek dürfen keine Unterlagen vernichtet oder veräussert werden.

*Art. 6*

Der Bibliothek ist von jeder Druckschrift (inklusive Amtsdruckschriften) oder anderweitigen Publikation, die aus dem Bereich der Burgergemeinde hervorgeht oder von ihr unterstützt werden, ein Exemplar zuzustellen.

## III. AUFHEBUNG BISHERIGER VORSCHRIFTEN

*Art. 7*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement für die Burgerbibliothek vom 14. Dezember 1998 aufgehoben.

## IV. INKRAFTTRETEN

*Art. 8*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 7. Dezember 2009

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Bürgergemeindepräsident:  
F. von Graffenried

Der Bürgergemeindeschreiber:  
A. Kohli

---

<sup>1)</sup> BRS 11.11